

Auflagen für die Aufstellung von Plakatständern



Es dürfen **max. 20 Plakatständer** mit dem Format **DIN A1** zuzüglich geringfügigen Rands im Gemeindegebiet aufgestellt werden.

Hierzu zählt ein bockartiger Aufsteller, ein doppelseitiger Ständer bzw. ein Dreieckständer als ein Plakatstandort.



1. Großflächenplakate, Luftraumwerbung und Plakatierung an Bäumen sind generell auf und über öffentlichem Grund unzulässig.
2. Die Anbringung an Verkehrszeichen ist unzulässig.
3. An einem bereits verwendeten Plakatstandort ist die Anbringung weiterer Plakate strengstens untersagt.



Die Verkehrssicherheit darf durch Plakatständer nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist zu beachten:

1. Die Plakatständer sind stand- und verkehrssicher aufzustellen bzw. zu befestigen, ohne die Verkehrsflächen zu beschädigen.
2. Verankerungen in den Untergrund sind verboten.
3. Plakatständer dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen und den Überspannmasten im Bereich der Fußgängerüberwege sowie in Verkehrsinseln im Ortsgebiet angebracht werden.
4. Plakatständer bzw. Plakattafeln dürfen an Straßenlampen, jedoch nicht an Straßenlampen im Bereich von Fußgängerüberwegen, angebracht/aufgestellt werden.
Achtung: An den pulverbeschichteten Lampenmasten in der Hauptstraße ist eine Anbringung nur mit Moosgummibeschichtung (klebende Seite zum Hinweisschild) zulässig. Die Aufstellung von Plakatständern im Ortszentrum ist vorab mit dem Leiter des Bauhofs, Herrn Josef Schlierf (Tel. 09128/9167-600), zu klären. Sollte diese Auflage nicht beachtet werden, so behält sich der Markt Feucht vor, entsprechende Schadenersatzforderungen zu stellen.
5. Plakatständer bzw. Plakattafeln dürfen nicht an Stromverteilerkästen angebracht/aufgestellt werden.
6. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Schutzeinrichtungen an Bäumen (bspw. Holzgestelle) zur Plakatierung zu verwenden.
7. Durch die Aufstellung von Plakatständern darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und der reibungslose Verkehrsablauf nicht beeinträchtigt werden.
8. Plakatständer dürfen nicht auf Verkehrsinseln oder bei Straßeneinmündungen im Bereich von Sichtdreiecken aufgestellt werden. Die ergänzenden Auflagen für Bundes- und Staatsstraßen sind zu beachten.
9. Auf allen Geh- und Radwegen ist eine durchgängige Mindestbreite von 1,50 m zu gewährleisten und darf durch das Anbringen von Plakatständern/-tafeln nicht beschränkt werden.

Zusätzlich ist zu beachten:

1. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch die Aufstellung entstehen; gleiches gilt für Schäden Dritter.
2. Die Sondernutzungserlaubnis beinhaltet nicht andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Genehmigungen.
3. Bei vorzeitiger Aufstellung der Plakatständer für die Gesamtzeit besteht auch für Parteien und Wählergruppen keine Gebührenfreiheit mehr. Als Gebühr für die Sondernutzungserlaubnis werden im Falle eines Fristverstößes gem. dem Kommunalen Kostenverzeichnis des Marktes Feucht 100 € als Gebühr für die verursachte Amtshandlung erhoben.
4. Nach Ablauf der Genehmigung sind die Plakate unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Werktagen, zu beseitigen. Beschädigte Plakatständer müssen unverzüglich entfernt werden.
5. Die Partei bzw. der Veranstalter/ Aufsteller hat dem Markt Feucht gem. Art. 18 Abs. 3 BayStrWG alle weiteren Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung bei Markt Feucht anfallen (bspw. Kosten für das Entfernen nicht genehmigter Plakate).
6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen werden die Plakatständer nach einmaliger Aufforderung durch den Markt Feucht kostenpflichtig entfernt und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Für Bundes- und Staatsstraßen gelten zusätzlich folgende Auflagen:

1. Außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen werden keine Werbeanlagen zugelassen.
2. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Bundes- und Staatsstraßen sowie der Geh- und Radwege nicht einengen.
Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über Fahrbahn:	4,5 m
Höhe über Geh- und Radweg:	2,5 m
Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	0,5 m
3. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
4. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
5. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.
Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m/70,0 m,
 - b) Privatzufahrten 3,0 m / 70,0 m,
(jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straße (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße).
6. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
7. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch die Aufstellung entstehen; gleiches gilt für Schäden Dritter.